

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a BV 107/92

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 1993 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter S z a b l e w s k i und K ü h n e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. April 1992 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger begehrt in der Hauptsache zusätzliche Versorgung ua wegen eines Herzleidens, das er auf eine Fleckfiebererkrankung in jugoslawischer Kriegsgefangenschaft zurückführt. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das Bundessozialgericht <BSG> (Urteil vom 27. April 1989 - 9 RV 29/88 -) wiederum den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Herzleiden für nicht wahrscheinlich gehalten und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil erneut zurückgewiesen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt er, das LSG sei von Rechtsprechung des BSG abgewichen und habe sein Urteil auf ein Gutachten gestützt, das nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und deshalb nicht verwertbar gewesen sei (§ 160a Abs 2 Nr 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Beschwerde ist unbegründet, weil keine Divergenz besteht und der gerügte Verfahrensfehler nicht vorliegt.

Die Auffassung des LSG über den Begriff der Wahrscheinlichkeit in § 1 Abs 3 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) weicht von der vom Kläger angeführten Rechtsprechung des BSG (BSGE 60, 58 f = SozR 3850 § 51 Nr 9) nicht ab. Danach ist eine Gesundheitsstörung wahrscheinlich Folge einer Schädigung, wenn mehr für den ursächlichen Zusammenhang spricht als dagegen. Dieser Definition hat das LSG in der Beweisfrage Nr 2 an die Sachverständigen Dr. A. , Prof. Dr. M. und Prof. Dr. S. zwar hinzugefügt, es müßten "vernünftige Zweifel an einer Verursachung ausgeschlossen sein"; mithin hat es dort überspannte Anforderungen an den Grad der Überzeugung gestellt. In dem angegriffenen Urteil hat das LSG seiner Entscheidung dann aber ausdrücklich die Definition des BSG zugrunde gelegt.

Das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. ist auch nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Es entspricht den vom Senat im zurückverweisenden Urteil gestellten Anforderungen, weil Prof. Dr. S. als vom Gericht bestellter Sachverständiger aufgrund eigener Prüfung und Urteilsbildung persönlich die volle fachliche sowie zivil- und strafrechtliche Verantwortung für den gesamten Inhalt des schriftlichen Gutachtens übernommen hat. Das ergibt sich aus seiner Antwort auf die entsprechenden Anfragen des LSG.

Dem widerspricht nicht, daß nach der Schilderung des Sachverständigen seine Mitarbeiter Dr. J. und Dr. D. bei der Anfertigung des Gutachtens beteiligt waren. Hilfskräfte dürfen in vertretbarem Umfang an der Erstellung von Gutachten mitwirken. Das ist seit jeher anerkannt (vgl insbesondere zur Auswertung von Akten: BVerwG NJW 1969, 1591 f; BVerwGE 69, 70, 76) und davon geht inzwischen auch die nach § 202



SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anwendbare gesetzliche Regelung des § 407a Abs 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung aus.

Hilfskräfte wirken auch dann zulässig mit, wenn sie für einen Sachverständigen, der ein Gutachten nach Aktenlage erstatten soll, aus den übersandten Akten die medizinisch relevanten Teile aussondern. Übersieht eine Hilfskraft bedeutsame medizinische Daten, so leidet das Gutachten des Sachverständigen an einem inhaltlichen Mangel. Erhebt das Berufungsgericht dann nicht weiter Beweis, obwohl ein Beteiligter das beantragt, so wird dieser eine Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg auf § 160a Abs 2 Nr 3 SGG stützen können. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Der Kläger hat nicht gerügt, daß die Akten durch Dr. J. und Dr. D. unvollständig ausgewertet worden seien. Wegen eines solchen Mangels hat er im Berufungsverfahren auch keinen Beweisantrag gestellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)